

schwerde»). Damit wird eine Stärkung jener öffentlicher Interessen bezweckt, für die sich sonst mangels individueller Betroffenheit häufig kein «Kläger» fände. Die prozessuale Besonderheit der ideellen Verbandsbeschwerde liegt vor allem darin, dass die allgemeine Legitimationsvoraussetzung der materiellen Beschwer nicht mehr eigens geprüft werden muss. Der Spezialgesetzgeber hat diese Frage bereits zugunsten der genannten Organisationen vorentschieden.³³³ Soweit die beschwerdebefugten Organisationen bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, werden diese im Spezialgesetz eigens genannt. Das ideelle Verbandsbeschwerderecht wird in der Regel durch das Bundesrecht (gesamtschweizerische Organisation)³³⁴ eingeräumt, kann aber mitunter auch durch das kantonale Recht³³⁵ gewährt werden, beschränkt sich dann aber auf das kantonale Verfahren.

c) *Behörden*

Art. 65 Abs. 2 VRPG nennt schliesslich die sog. *Behördenbeschwerde*. Diese stellt ein Mittel der Verbandsaufsicht dar. Damit wird einer Behörde ermöglicht, die von ihr zu wahrenen Allgemeininteressen einzubringen und auf einen rechtsgleichen und korrekten Gesetzesvollzug hinzuwirken. Wie für die ideelle Verbandsbeschwerde wurde das Vorliegen der materiellen (wie häufig auch der formellen) Beschwer auch hier durch den Gesetzgeber vorentschieden und braucht nicht mehr geprüft zu werden.

Prominentes Beispiel einer Behördenbeschwerde auf Stufe Bund bildet Art. 89 Abs. 2 Bst. a BGG, welcher unter anderem den Departementen des Bundes ein Recht zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide einräumt, sofern durch den angefochtenen Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzt werden könnte. Behördenbeschwerden sind aber auch in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen.³³⁶

³³³ Hingegen ist das aktuelle und praktische Interesse sowie nach der (Spezial-) Gesetzgebung häufig auch die formelle Beschwer (vgl. etwa Art. 55b USG und Art. 12c NHG) vorausgesetzt.

³³⁴ Vgl. z.B. Art. 12 NHG oder Art. 55 USG.

³³⁵ Art. 38 Abs. 1 Bst. b DPG oder Art. 61 Naturschutzgesetz i.V.m. Art. 40a BauG.

³³⁶ So kann etwa die kantonale Steuerverwaltung gestützt auf Art. 201 Abs. 2 StG gegen Rekursentscheide der Steuerrekurskommission Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben, und gegen eine kommunale Bewilligung nach dem Wohn-